



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2021/0278
Datum: 17.05.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.03.2021: Bebauungsplanverfahren Alte Dorfstraße in Lauthausen

Anfragentext

Auf die schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion in der Anlage wird verwiesen.

Zu 1.:

Aus städtebaulicher Sicht wäre bei einer Planung im Sinne der zitierten Verwaltungsvorlage unerlässlich, einen Gehweg vorzusehen. Ein Gehweg dient dem Schutz von Fußgänger*innen sowie einer Verkehrsberuhigung in Tempo-Zonen. Eine Planung darf nach aktuellen städtebaulichen Standards die Belange von Fußgänger*innen nicht außer Acht lassen.

Zudem würden beim Verzicht auf einen Gehweg die privaten Zufahrten der neu bebauten Grundstücke direkt in die Fahrbahn münden, was u.U. zu Sichtproblemen und Gefahren beim Zurücksetzen aus den Grundstücken in die Fahrbahn führen kann.

In formaler Hinsicht ist zu beachten, dass im Rahmen eines Bebauungsplanes kein „Gehweg“, sondern nur eine „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt werden kann. Die Festsetzung einer „öffentlichen Verkehrsfläche“ in einer entsprechenden Breite durch einen Bebauungsplan schafft jedoch Raum für eine Ergänzung des Straßenraumes durch einen Gehweg. Diese Möglichkeit kann zum Ausbau im Trennprinzip mit Bordsteinkanten genutzt werden. Die Festsetzung im Bebauungsplan bestimmt, welche baulichen Anlagen auf der jeweiligen Fläche zulässig sind, sie haben aber auf die Eigentumsverhältnisse keinen Einfluss.

Grundsätzlich sind städtebauliche Verträge auch über die Kostentragung von beitragsfähigen und nicht-beitragsfähigen Erschließungsanlagen nach Kommunalabgabengesetz möglich. Es müsste dann im Einzelfall geprüft werden, ob die im Rahmen eines solchen Vertrages vereinbarten Leistungen den Umständen nach angemessen sind. Hierbei wäre der wirtschaftliche Nutzen der Vertragspartner*innen in Beziehung zu den Kosten zu setzen, die

diese zu tragen haben. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass ein/e Vertragspartner*in sich auch zur Übernahme von Kosten verpflichtet, die sonst andere Grundstückseigentümer*innen gemäß Beitragsrecht zu tragen hätten.

Zu 2.:

Ein Ausschließungsgrund für die Teilnahme an einer Entscheidung einer Angelegenheit liegt für ein Ratsmitglied vor, wenn diese ihm selbst oder einem seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Für ein Mitwirkungsverbot genügt schon die bloße Möglichkeit eines Vorteils. Liegt ein Ausschließungsgrund vor, so hat sich der Betroffene insoweit auch sonst weitgehend von jeder Einflussnahme zu enthalten. (vgl. Held/Winkel, Gemeindeordnung NRW, S. 211).

Dem Betroffenen ist bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes die Beteiligung an der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes eines Fachausschusses oder des Rates untersagt, welche die Angelegenheit entscheiden oder vorberaten. Das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes ist unaufgefordert anzuzeigen.

Hennef (Sieg), den 17.05.2021

Mario Dahm

Anlage:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.03.2021